



Anschlussvertrag an das Glasfasernetz der Gemeinde für Telekommunikationsdienste

abgeschlossen zwischen

Kunde: _____ _____ Kundennr.: _____ Straße _____ Nr. _____ Ort: _____ St.Nr./MwSt.Nr.: _____	Rechnungsanschrift: (falls verschieden) _____ Straße: _____ Nr.: _____ Ort: _____ Tel.-Nr.: _____ Fax-Nr.: _____
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

in seiner/ihrer Eigenschaft als

Eigentümer/in Verwalter/in Mieter/in u. a.: _____

der Liegenschaft:

Ort: _____

Straße: _____ **Nr.:** _____

Stock _____ **Intern** _____

K.G. _____ **Bp. Nr.:** _____ **B.E.** _____

Name des Eigentümers: _____ **Unterschrift:** _____

(falls verschieden von Kunde)

und der

Gemeinde Vahrn
Voitsbergstraße 1
39040 Vahrn

Vorbereitungsarbeiten zwischen Übergabepunkt und Standort der Netzeinrichtung durch den Kunden

Vorbereitungsarbeiten zwischen Übergabepunkt und Standort der Netzeinrichtung durch die Gemeinde

Netzeinrichtung sofort liefern

I. Gegenstand und Dauer des Vertrages

1. Gegenständlicher Vertrag hat den Anschluss an das Glasfasernetz der Gemeinde Vahrn für Zwecke der Telekommunikation sowie die Bereitstellung einer Netzendeinrichtung zum Gegenstand. Die Telekommunikationsdienste werden von der Gemeinde Vahrn ausgeschrieben und vom Konzessionär auf eigenen Namen und Rechnung betrieben. Die Gemeinde Vahrn wird in den Ausschreibungen Wert auf einen funktionierenden Dienst, marktkonforme Preise und angemessene Wettbewerbsklauseln für Drittanbieter legen. Der Kunde kann jedoch gegenüber der Gemeinde Vahrn in Zusammenhang mit den Leistungen des Konzessionärs keinerlei Ansprüche jeglicher Art stellen. Sollte in Zukunft kein Konzessionär bereit sein, den Dienst anzubieten, so entsteht daraus gegenüber der Gemeinde keinerlei Rechts- oder Schadensersatzanspruch.
2. Der Anschlussvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dem Kunden steht jedoch ein Kündigungsrecht mit einer Vorankündigung von 1 (einem) Jahr zu. Die Gemeinde kann aus schwerwiegenden Gründen oder bei völliger Unwirtschaftlichkeit den Dienst nach Ablauf einer Frist von 5 (fünf) Jahren ab Erstanschluss einstellen.
3. Der Kunde verpflichtet sich, einen Liefervertrag mit dem Konzessionär der Telekommunikationsdienste über das Glasfasernetz der Gemeinde Vahrn oder anderen berechtigten Telekommunikationsanbietern abzuschließen. Bei Abschluss dieses Liefervertrages wird die Netzendeinrichtung dem Kunden übergeben.
4. Die Gemeinde Vahrn bleibt Eigentümerin der gesamten Anlagen, d.h. sowohl der Glasfaserleitung als auch der Netzendeinrichtung. Nach einer erfolgten Kündigung bzw. Auflösung des Anschlussvertrages hat der Kunde der Gemeinde Vahrn die Netzendeinrichtung zurückzuerstatten. Die Gemeinde Vahrn hat das Recht, die Anlage komplett bzw. Teile der Anlage zu entfernen oder kann die Anlage, sollte sie es für sinnvoll erachten auch betriebsbereit halten ohne die ganze Anlage oder Teile davon zu entfernen. Bei Auflösung des Anschlussvertrages gehen sämtliche Kosten für die Entfernung der installierten Teile und Wiederherstellungsarbeiten zu Lasten jener Partei, welche die Kündigung des Anschlussvertrages beantragt oder verursacht hat.

II. Leistungen der Gemeinde Vahrn

1. Im Zuge der Arbeiten für den Anschluss des Objektes des Kunden an das Fernwärmenetz der Gemeinde Vahrn ist der Anschluss der Fernwärmeübergabestation über eine eigene Netzendeinrichtung an das Glasfasernetz der Gemeinde Vahrn vorgesehen. Alle diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde Vahrn. Die Endbox (Terminierung Glasfaserkabel) bei der Fernwärmeübergabestation stellt den Übergabepunkt für die Telekommunikationsdienste im Sinne dieses Vertrages dar. Die Glasfaserleitung vom Übergabepunkt bis zur Netzendeinrichtung für Telekommunikationsdienste wird ebenso auf Kosten der Gemeinde verlegt.
2. Sollte das Objekt des Kunden über keinen Fernwärmeanschluss verfügen, wird der Übergabepunkt im Objekt des Kunden einvernehmlich festgelegt. Die Kosten für die Verlegung der Glasfaserleitung bis zur Netzendeinrichtung werden mit getrennter Vereinbarung zwischen den Parteien geregelt.
3. Die Kosten für die Inbetriebnahme und Wartung der Netzendeinrichtung sowie eine allenfalls später notwendige Ersatzbeschaffung der Netzendeinrichtung trägt die Gemeinde Vahrn bzw. der von der Gemeinde beauftragte Konzessionär der Telekommunikationsdienste. Die Wartung der Netzendeinrichtung und des Glasfasernetzes darf nur durch die Gemeinde Vahrn, dem beauftragten Konzessionär der Telekommunikationsdienste bzw. durch ein von diesen beauftragtes Unternehmen durchgeführt werden. Der Kunde ist deshalb nicht ermächtigt, selbständig Arbeiten an der Endbox, an der Glasfaserleitung oder an den Endeinrichtungen durchzuführen.
4. Die Inbetriebnahme der Glasfaserleitung und der Netzendeinrichtung für Telekommunikationsdienste erfolgt durch den von der Gemeinde beauftragten Konzessionär der Telekommunikationsdienste.

III. Leistungen des Kunden

1. Der Kunde ermächtigt die Gemeinde Vahrn, alle jene Arbeiten auf seinem Grund- und/oder Gebäude ausführen zu lassen, die im Zusammenhang mit dem Anschluss an das Glasfasernetz der Gemeinde notwendig werden. Mit inbegriffen sind der freie Zugang zum Objekt des Kunden für eventuelle Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten während der gesamten Dauer des Anschlussvertrages.
2. Der Standort der Netzeinrichtung für Telekommunikationsdienste wird vom Kunden in Absprache mit den von der Gemeinde beauftragten Technikern festgelegt. Der Kunde hat an diesem Standort auf eigene Kosten für die Stromversorgung zu sorgen.
3. Der Kunde stellt der Gemeinde einen angemessenen Kabelkanal bzw. ein Leerrohr zwischen dem Übergabepunkt (in der Regel im Heizraum bei der Fernwärme-Übergabestation) und dem Standort der Netzeinrichtung auf eigene Kosten zur Verfügung. Diese technischen Anlagen bzw. Einrichtungen müssen den technischen Vorgaben der Gemeinde bzw. des Konzessionärs entsprechen (siehe Checkliste). Auf Wunsch kann der Kunde das von der Gemeinde Vahrn vorgeschlagene Unternehmen mit diesen Vorbereitungsarbeiten auf eigene Kosten beauftragen.
3. Der Kunde hat die Glasfaserleitung und die Netzeinrichtung für Telekommunikationsdienste vor Beschädigungen zu schützen und jeden Schaden dem Konzessionär unverzüglich zu melden.

IV. Gebühren

1. Die Höhe der Anschlussgebühr an das Glasfasernetz wird von der Gemeinde festgelegt und ist dem entsprechenden Tarifblatt zu entnehmen. Sollten die Vorbereitungsarbeiten (Kabelkanal, Leerrohr) für die Verlegung der Glasfaserleitung zwischen Übergabepunkt und Standort der Netzeinrichtung für Telekommunikationsdienste gemäß Auftrag des Kunden durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen durchgeführt werden, sind zusätzlich zur Anschlussgebühr die dafür anfallenden Kosten zu bezahlen.

V. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kunde verpflichtet sich, die Anschlussgebühr zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer nach Aufforderung (Rechnungslegung) von Seiten der Gemeinde Vahrn innerhalb des angegebenen Fälligkeitsdatums an die Gemeinde Vahrn zu entrichten.
2. Dem Kunden wird die Möglichkeit eingeräumt, gegenständlichen Anschlussvertrag auf seine Rechtsnachfolger umzuschreiben.
3. Im Sinne des Legislativdekretes vom 15. Jänner 1992 Nr. 50 sowie den entsprechenden Abänderungen und Ergänzungen wird der Kunde darauf hingewiesen, dass er vom gegenständlichen Anschlussvertrag innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss mittels abgegebener und gegengezeichneter, einfacher Meldung bei der Gemeinde Vahrn oder mittels eingeschriebenen Brief mit Rückantwort an die Gemeinde Vahrn zurücktreten kann.


Der Bürgermeister
Andreas Schatzer
Gemeinde Vahrn



der/die Kunde/In

Vahrn,/...../.....